

Informationsblatt für Schweine- insbesondere Sauenhalter

ab dem 01.01.2013 sind Änderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung insbesondere für Sauen und Jungsauen z.B. Gruppenhaltung in Kraft getreten. Im Folgenden werden die Inhalte der Verordnung in Auszügen aufgeführt:

Beleuchtung/Licht:

- 3 % der Stallgrundfläche als Fenster
- gleichmäßige Verteilung
- künstlich: mind. 8 Stunden, mind. 40 Lux (national:80 Lux), Tagesrhythmus, sonst Orientierungslicht z.B. Lichtbänder, Lichtkuppel, Türen mit Fenstern, Milchglas.....

Bodenbeschaffenheit

- Betonspalten entgratet,
- Metallgitter mind. 9mm Durchmesser
- Auftrittsbreite abhängig von Tierkategorie (5 cm Absatzferkel / 8 cm andere Schweine)

Spaltenbreite:

| | |
|--------------------------|-------|
| Saugferkel | 11 mm |
| Absatzferkel | 14 mm |
| Zuchtläufer/Mastschweine | 18 mm |
| Jungsauen/Eber/Sauen | 20 mm |

Flächenbedarf Absatzferkel: (Übergangsfristen gelten nicht für Neubauten)

| kg Körpergewicht | m ² | m ² (Übergang bis 04.08.2016) |
|------------------|----------------|--|
| 5-10 | 0,15 | 0,15 |
| 10-20 | 0,2 | 0,2 |
| >20 | 0,35 | 0,3 |

Zuchtläufer/Mastschweine

| kg Körpergewicht | m ² |
|------------------|----------------|
| 30-50 | 0,5 |
| 50-110 | 0,75 |
| > 110 | 1,0 |

Liegebereich

- Der Boden muss im Liegebereich bei Gruppenhaltung so beschaffen sein, dass Perforationsgrad max.15% beträgt: bei Jungsauen 0,95 m² und bei Altsauen 1,3 m².
- Der Liegebereich bei Einzelhaltung darf nicht über Teilflächen perforiert sein, durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden kann.

Gruppenhaltung

- Grundsätzlich alle Mastschweine/Ferkel
- Sauen ab der fünften Woche nach dem Belegen bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin, das bedeutet vom 29.Tag bis 108. Tag
- Ausnahme für Betriebe unter 10 Sauen (Sauen in Einzelboxen, in denen sie sich jederzeit ungehindert umdrehen können)

| | | | |
|--------------------|-------------|------------|------------|
| Mindestseitenlänge | 240 cm | 280 cm | 280 cm |
| Fläche | Bis 5 Tiere | 6-39 Tiere | > 40 Tiere |
| Je Jungsau | 1,85 | 1,65 | 1,5 |
| Je Altsau | 2,5 | 2,25 | 2,05 |

| |
|----------------------------|
| Gangbreite |
| Ab 2019 |
| 160 cm einseitige Buchten |
| 200 cm beidseitige Buchten |

Kastenstände (Abferkelbuchten, Deckstation) müssen so beschaffen sein, dass

- die Schweine sich nicht verletzen können und
- jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.

(Deck-)Eber müssen bei Einzelhaltung sich in der Box ungehindert umdrehen, andere Schweine hören, riechen und sehen können. Ab einem Alter von 24 Monaten muss die Bodenfläche der Box mindestens 6 m² (bei Haltungseinrichtungen zum Decken mindestens 10 m²) betragen.

Kranke und verletzte Jungsau oder Sauen sind in Boxen, in denen sie sich jederzeit ungehindert umdrehen können, zu halten.

Allgemein:

- Jedem Schwein ist jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem **Beschäftigungsmaterial** zur Verfügung zu stellen, das das Schwein untersuchen und bewegen kann und das veränderbar ist.
- Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu **Wasser** in ausreichender Menge und Qualität haben.
- In Einzelboxen gehaltene Schweine müssen **Sichtkontakt** zu anderen Schweinen haben.
- Schweine müssen in den Haltungseinrichtungen gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können.
- Die Schweine dürfen nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen und ihnen ist ein **trockener Liegebereich** zur Verfügung zu stellen.